



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 8 O 228/13

04.11.2013

In dem Rechtsstreit

der Euroweb Internet GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Christoph Preuß,
Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Buchholz & Kollegen,
Werdener Straße 6, 40227 Düsseldorf,-

g e g e n

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

wird der Antrag der Beklagten vom 01.10.2013 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag war zurückzuweisen, denn es fehlt der Rechtsverteidigung an der gem. § 114 ZPO erforderlichen Erfolgsaussicht.

Die Klägerin, eine Anbieterin von professionellen Einzel- und Komplettlösungen rund um das Thema Internet, nimmt die Beklagte, die zum damaligen Zeitpunkt eine Praxis betrieb, auf Bezahlung eines Internet-System-Vertrages vom 23.11.2010 in Anspruch, den die Beklagte bereits am 25.11.2010 wieder gekündigt hat. Die Klägerin beziffert ihren Zahlungsanspruch gem. § 649 S. 2 BGB auf 7.879,- Euro abzüglich 575,03 Euro ersparter Aufwendungen, mithin auf 7.303,97 Euro.

Nach Ansicht der Beklagten stehen der Klägerin keine Vergütungsansprüche gem. § 649 S. 2 BGB zu. Zum Zeitpunkt der Kündigung am 25.11.2010 sei der Vertrag mit der Beklagten bei der Klägerin noch überhaupt nicht registriert gewesen und es seien noch keinerlei Vorkehrungen oder Vorbereitungen für die zu erbringenden Leistungen getroffen worden. Mithin bestreitet die Beklagte, dass die Klägerin lediglich 575,03 Euro erspart haben will. Auch die Höhe der konkret aufgelisteten Sachkosten sei zu bestreiten. Die Kalkulation für den streitgegenständlichen Vertrag sei nicht offengelegt worden, so dass die Ausführungen der Klägerin zu ihren ersparten Aufwendungen unsubstantiiert seien. Zudem habe die Klägerin infolge des gekündigten Vertrages andere Aufträge in ihrer Bearbeitung vorziehen können.

Die Rechtsverteidigung der Beklagten hat nach derzeitigem Stand keine Aussicht auf Erfolg. Der Beklagten obliegt die Darlegungs- und Beweislast für höhere Ersparnisse, als von der Klägerin vorgetragen (BGH, NJW 1996, 1282; *Sprau*, in: Palandt, BGB, 72. Auflage 2013; § 649 Rn. 11). Der Klägerin oblag es zwar, vertragsbezogen vorzutragen und zu beziffern, was sie sich anrechnen lässt, und zwar so ausführlich, dass der Beklagten eine Überprüfung und Wahrung ihrer Rechte möglich ist (BGH, NJW 1999, 1253 und 3261; *Sprau*, a. a. O., Rn. 10). Dies ist vorliegend indes geschehen. Unstreitig hat die Klägerin noch keinerlei Leistungen erbracht, so dass eine Abgrenzung zwischen bereits erbrachten und noch nicht erbrachten Leistungen entbehrlich war. Die Klägerin hat sodann in ihrer Anspruchsbegründung auf S. 6 f. konkret und vertragsbezogen vorgetragen, welche Leistungen von ihr geschuldet waren, wie sie diese erbracht hätte und welche Kosten ihr bei vertragsgemäßer Durchführung entstanden wären. Sodann hat sie dargelegt, aus welchen Gründen sie keine weiteren Personal- und Sachkosten erspart hat. Die Klägerin hat auch begründet, dass sie keinen anderweitigen Erwerb erzielen konnte, weil sie ständig und fortlaufend einen festen Stamm von Kunden betreue und entsprechende personelle und materielle Ressourcen vorhalte, so dass sie stets imstande sei, unabhängig von der Kündigung einzelner Verträge neue Vertragsverhältnisse abzuschließen und geschuldete Leistungen zu erbringen. Auf diesen Vortrag hätte die Beklagte substantiiert und ggf. unter Beweisantritt eingehen müssen; dies ist nicht geschehen.

Soweit die Beklagte in ihrer Klageerwiderung darüber hinaus anführt, sie habe bei Vertragsschluss darauf hingewiesen, außerstande zu sein, weitere vertragliche Verpflichtungen einzugehen, ihr sei jedoch bei Unterschriftsleistung zugesagt worden, es werde bei finanziellen Schwierigkeiten „schon irgendwie eine Lösung“ seitens der Klägerin geben, außerdem habe sie den Vertrag – ohne ihn im Einzelnen durchzulesen – unter Zeitdruck unterschrieben, vermag ihr auch dies nicht zum Erfolg zu verhelfen. Die Beklagte hat als Unternehmerin gehandelt; Verbraucherschutzvorschriften kommen ihr deshalb nicht zugute. Vielmehr muss sie sich an dem von ihr abgeschlossenen Vertrag und den gesetzlichen Konsequenzen, hier dem Vergütungsanspruch der Klägerin gem. § 649 S. 2 BGB, festhalten lassen.

Dr.
Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Justizbeschäftigter

